

Anlage 5 zu § 28 a Abs. 2 TVÜ-VKA

a) Die Tabelle des § 28 a Abs. 2 S. 1 TVÜ-VKA ist anzuwenden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschließlich Entgeltgruppe 8.

b) Ab der Entgeltgruppe 9 bis 15 gilt die Tabelle des § 28 a Abs. 2 S. 1 TVÜ-VKA mit der Maßgabe, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sechsten und siebten Jahr der Stufe 5 in folgende Stufe und Stufenlaufzeit zugeordnet werden.

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
5/6		5/4
5/7		5/5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bisherigen Entgeltgruppen 9 bis 15, die in der Stufe 5 mindestens sieben Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.

c) Abweichend von Buchstabe b) und von § 28 a Abs. 2 S. 4 und 5 TVÜ-VKA werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1		1
2/1		2/1
2/2		2/2

2/3		2/3
2/4		3/1
2/5		3/2
3/1		3/3
3/2		3/4
3/3		4/1
3/4		4/2
3/5		4/3
3/6		4/4
3/7		4/5
3/8		4/6
3/9		4/7
4/1		4/8
4/2		5/1
4/3		5/2
4/4		5/3
4/5		5/4
4/6		5/5
4/7		5/6
4/8		5/7
4/9		5/8
4/10		5/9
4/11		5/10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.